

Satzung

des Fördervereins Deutsche Edelsteinstraße e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Deutsche Edelsteinstraße e.V.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Herrstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der **Heimatspflege und Heimatkunde**. Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch
1. Die Förderung von Brauchtum, Heimatgedanke, Interesse an der Mineralogie und der Gemmologie.
 2. Die Pflege und Bewahrung des Kulturguts Edelstein, seiner Gewinnung und Bearbeitung als weltweite Besonderheit der Region Hunsrück/Nahe.
 3. Die Förderung / Stärkung der regionalen Identität.
 4. Die Konzeption und Durchführung von Fachvorträgen / Informationsveranstaltungen zu den Themen Mineralogie, Gemmologie, Petrographie und Heimatkunde.
 5. Die Konzeption und Durchführung von Ausstellungen zu den Themen Edelstein / Edelsteingewinnung / Edelsteinbearbeitung, bzw. die Beteiligung an derartigen Ausstellungen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist vom Vorstand schriftlich zu begründen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind bei allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, den Vorstand und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand auf der Grundlage der Satzung erlassenen Beschlüsse zu beachten.
- (5) Sie können in ihren Rechten durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (4) Das Mitglied kann durch den Vorstand des Vereins mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist.
- b) wenn es nachhaltig gegen die Satzung, satzungsmäßige Beschlüsse, Anordnungen des Vorstandes oder Anordnung von Ausschüssen, die vom Vorstand eingesetzt sind, verstößt,
- c) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen und Zuwendungen an den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Spenden und freiwillige Leistungen und Zuwendungen können dem Verein in beliebiger Höhe gewährt werden.
- (4) Der jährliche Mitgliederbeitrag ist bis 01.07. eines Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist darüber hinaus durchzuführen, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Werktage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
8. Beschlussfassung über Anträge

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Kassierer,
5. bis zu 10 Beisitzer.

(2) Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, sowie den Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so wird die Position auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Bis dahin leitet der Stellvertreter die Vereinsgeschäfte. Scheidet ein übriges Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Auch Nichtvereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte (siehe § 6) ist Nichtvereinsmitgliedern jedoch untersagt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung der Jahresberichte und der Buchführung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Führung der Vereinsgeschäfte,
 - f) Werbung von Mitgliedern
 - g) Management der Deutschen Edelsteinkönigin
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied angehören soll. Je nach Bedarf kann auch ein Nichtmitglied mit fundiertem Fachwissen / Fachkompetenz zum Thema beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Die Einberufung muss erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt, die in der jeweiligen gültigen Fassung zu befolgen ist.

§ 13 Beschlüsse / Wahlen

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (2) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Abstimmung durch Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt einfache Mehrheit.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von $\frac{2}{3}$ der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14
Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 15
Rechnungsprüfung

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins fließt das Vermögen der Verbandsgemeinde Herrstein zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt der Anteil des durch die Steuerbegünstigung erzielten Vermögens der Verbandsgemeinde Herrstein zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Satzung zwischen den Mitgliedern und dem Verein ergeben, ist Idar-Oberstein.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.1974 in der Fassung vom 10.04.1997 außer Kraft.

Herrstein, den 04. August 2015

_____ (1. Vorsitzender, Martin Schupp)

_____ (2. Vorsitzende, Carolin Totten)

_____ (Schriftführer, Rouven Voigt)